

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. I S. 2 AktG

Ich, der unterzeichnete Notarassessor Matthias Geuder aus Düsseldorf als amtlich bestelltem Vertreter des Notars Dr. Stefan Wehrstedt mit Amtssitz in Düsseldorf bescheinige hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut der Satzung der

Cloppenburg Automobil SE mit Sitz in Düsseldorf

die in der Hauptversammlung vom 23. März 2023 – UVZ-Nr. 0315/2023 des Notars Dr. Stefan Wehrstedt, Düsseldorf - erklärten Änderungen der Satzung enthält und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Düsseldorf, 11. April 2023


Matthias Geuder, Notarvertreter



**Satzung
der
Cloppenburg Automobil SE
in
Düsseldorf**

Titel I.

Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft unter der Firma:

Cloppenburg Automobil SE

Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist der Vertrieb von Automobilen und die Beteiligung an Automobil-Handelsgesellschaften sowie der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung oder anderweitige Verwertung von Immobilien, Beteiligungen an anderen Unternehmen jeglicher Art und sonstigen Vermögensgegenständen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten und Beteiligungen im In- und Ausland einzugehen.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich eine andere Form der Veröffentlichung vorgeschrieben ist.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft mit deren Zustimmung auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Titel II.

Grundkapital, Aktien u. Aktionäre

§ 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 5.000.000,00 EUR und ist eingeteilt in 1.395.900 Stückaktien. Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme. Es können Sammelurkunden über mehrere Aktien ausgestellt werden. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien wird ausgeschlossen.

Eine Erhöhung des Grundkapitals über diesen Betrag hinaus soll infolge Beschlusses der Hauptversammlung stattfinden.

Das Grundkapital der Cloppenburg Automobil SE ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der Cloppenburg Automobil AG in eine Europäische Gesellschaft (SE).

§ 5

Die Aktien lauten auf den Inhaber, sind unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und mit Dividendenscheinen auf 10 Jahre und einem Erneuerungsschein ausgegeben; die Ausgabe einer neuen Reihe von Dividendenscheinen und Erneuerungsscheinen erfolgt gegen Einreichung der Erneuerungsscheine von 10 zu 10 Jahren.

§ 6

Die Dividenden eines jeden Jahres werden gegen Rückgabe der betreffenden Dividendenscheine zu der von dem Vorstand öffentlich bekannt zu machenden Zeit und an den von diesem anzugebenden Stellen ausgezahlt.

Dividenden, die binnen 4 Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verlorengegangen und der Verlust dem Vorstand innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins gegen Vorzeigung der Aktie noch innerhalb einer weiteren Frist von einem Jahr nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen eingelöst ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines

Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation seines Präsentanten zu prüfen oder die Auszahlung des Scheines zu vertagen. Ein Ersatz für abhanden gekommene Dividendenscheine findet nicht statt.

§ 7

Verlorene Erneuerungsscheine können nicht ersetzt werden. Die Ausreichung der neuen Reihe von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Erneuerungsschein nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie.

Ist aber vorher der Verlust des Erneuerungsscheines dem Vorstand angezeigt und der Aushändigung der neuen Reihe der Dividendenscheine widersprochen worden, so wird sie zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§ 8

Abhanden gekommene Aktien unterliegen dem Aufgebotsverfahren am Gerichtsstande der Gesellschaft. Aufgrund des rechtskräftigen Urteils erfolgt die Ausfertigung einer neuen Aktie unter der früheren Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Titel III.

Verwaltung der Gesellschaft

§ 9

Die Gesellschaft ist eine dualistisch strukturierte SE im Sinne von Art. 38 lit. b) 1. Alt. SE-VO. Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 10

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Ist ein Vorsitzender des Vorstandes bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung ergeben.

Der Aufsichtsrat bestimmt die Bezüge der Vorstandsmitglieder, die außer Gehalt auch in einer Gewinnbeteiligung bestehen können.

Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Immobilien und von hypothekarisch eingetragenen Forderungen;
2. die Errichtung oder Übernahme von BMW-Händlerbetrieben oder Händlern anderer Kfz-Marken;
3. die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie die Beteiligung an bestehenden oder neu zu errichtenden Gesellschaften;

4. die Einstellung von Führungskräften der ersten Berichtsebene innerhalb der Cloppenburg Automobil SE (national und international) und
5. der Abschluss von Anstellungsverträgen, deren jährliche Vergütung insgesamt 120.000,00 EUR übersteigt.

Der Vorstand hat in jeder Sitzung des Aufsichtsrats über die Geschäftslage im Allgemeinen Bericht zu erstatten.

§ 11

Zur Zeichnung der Firma sind entweder die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen erforderlich. Besteht der Vorstand aus einer Person, so kann diese allein zeichnen. Der Aufsichtsrat kann jedes Vorstandsmitglied und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB befreien; die Regelung des § 112 AktG bleibt hiervon unberührt. Prokura kann der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erteilen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 12

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Hauptversammlung bestellt.

Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Bestellung beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Längstens beträgt die Amtszeit jedoch sechs Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.

Kommt im Laufe einer Amtszeit die Stelle eines oder mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrates zur Erledigung, so fungieren die übrigen Mitglieder weiter; sie können aber auch eine außerordentliche Hauptversammlung zur Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode einberufen. Eine solche Ersatzwahl muss erfolgen, sobald der Aufsichtsrat nicht mehr die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von drei Mitgliedern besitzt.

§ 13

Der Aufsichtsrat wählt jährlich in seiner ersten Sitzung nach der Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat versammelt sich auf Einladung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Form der Einladung wird durch die vom Aufsichtsrat selbst für seine Sitzung aufzustellende Geschäftsordnung bestimmt.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat binnen drei Tagen einzuberufen, wenn solches von drei Mitgliedern oder von dem Vorstand verlangt wird.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift aufgenommen, welche die anwesenden Mitglieder zu vollziehen haben. Urkunden, welche satzungsgemäß vom Aufsichtsrat zu unterschreiben sind, gelten als gehörig gezeichnet, wenn sie die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und die eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrats tragen.

§ 14

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten jährlich eine feste, vom Geschäftsgang unabhängige Vergütung. Sie beträgt für den Vorsitzenden EUR 30.000,00, für den stellvertretenden Vorsitzenden EUR 20.000,00 und für jedes weitere Mitglied EUR 10.000,00.

Für eine Mitgliedschaft in einem der Ausschüsse des Aufsichtsrats erhalten die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrates zudem jährlich eine zusätzliche feste, vom Geschäftsgang unabhängige Vergütung von EUR 4.000,00 für jede Ausschusstätigkeit.

Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

C. Hauptversammlung

§ 15

Innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand

einberufen. Eine Hauptversammlung kann darüber hinaus jederzeit vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen und die Einberufung der Hauptversammlung und Aufstellung ihrer Tagesordnung von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 Prozent beträgt.

Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt, soweit das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt, durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Tage der Hauptversammlung. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine vom depottführenden Institut in Textform erstellte, in deutscher oder in englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung jeweils mitgeteilten Adresse zugehen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.

Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Er kann Umfang und Verfahren im Einzelnen regeln. Macht er von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufungsbekanntmachung mitzuteilen. Die Befugnis des Vorstands, die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung durchzuführen, ist auf 5 Jahre begrenzt.

Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln. Macht er von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufungsbekanntmachung mitzuteilen.

Die Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 S. 1 AktG ist in Bezug auf die Tagesordnung, etwaige Ergänzungsverlangen und die Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Dasselbe gilt für die Vorschläge zur Beschlussfassung. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

§ 16

Jeder Aktionär kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung von mehr als einer Person durch einen Aktionär ist ausgeschlossen.

Über die Anerkennung der Vollmachten, soweit sie nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 17

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge sowie den Abstimmungs-Modus. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und, sofern eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit gesetzlich zulässig und nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist. Satzungsänderungen bedürfen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen und vorbehaltlich der Bestimmungen des § 19, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende der Hauptversammlung ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, für das Frage- und Rederecht einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsablauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Redner zu setzen.

Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

Die ordentliche Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 30% des Grundkapitals vertreten sind.

§ 18

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Bericht des Vorstandes über den Verlauf des verflossenen Geschäftsjahres und die Lage des Betriebes im Allgemeinen.
2. Bericht des Aufsichtsrates über die Jahresrechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres und Vorschlag zur Gewinnverwendung.
3. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Wahl der Abschlussprüfer.
5. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes, Aufsichtsrats oder einzelner Aktionäre.

Anträge der Aktionäre müssen mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats eingereicht werden.

§ 19

Über folgende Gegenstände

1. Abänderung der Satzung hinsichtlich des Gegenstandes des Unternehmens;
2. Herabsetzung des Grundkapitals, sei es durch Tilgung, Ankauf von Aktien oder in sonstiger Weise;
3. Auflösung der Gesellschaft, sowie über den Plan der Abwicklung, Teilung des Gesellschaftsvermögens, Ernennung der Abwickler und Bestimmung deren Befugnisse;

kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung nur beschlossen werden, wenn in dieser Hauptversammlung zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind. Ist die erste Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb der nächsten 8 Wochen eine zweite, außerordentliche, Hauptversammlung einberufen, welche gültig Beschluss fasst, wenn auch weniger als zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind.

In beiden Fällen ist außerdem zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Titel IV.

Geschäftsjahr, Bilanz, Dividende

§ 20

Das Geschäftsjahr beginnt abweichend vom Kalenderjahr am 1. Oktober und endet am 30. September.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat – soweit ein Bilanzgewinn entstanden ist – den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Anwendung des Bilanzgewinns machen will.

Die Hauptversammlung entscheidet danach über die Verteilung des Bilanzgewinns.

§ 21

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die lediglich redaktioneller Art sind, von sich aus vorzunehmen.

§ 22

Der Gründungsaufwand für die Umwandlung der Cloppenburg Automobil AG in die Cloppenburg Automobil SE durch Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (SE) und deren Gründung wird bis zum Betrag von EUR 250.000,00 von der Gesellschaft getragen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Düsseldorf, den 17.04.2023

Dr. Stefan Wehrstedt, Notar